

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB

1. Allgemeines

Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich Angeboten, der Firma P. Dussmann GmbH, im folgenden Auftragnehmerin genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren kurz „AGB“ genannt) sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

Diese AGB gelten gleichermaßen für Lieferungen /oder Leistungen zwischen der Auftragnehmerin und natürlichen sowie juristischen Personen für das gegenwärtige Geschäft sowie für zukünftige Ergänzungs- und Folgeaufträge, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter des Auftraggebers, die zu den vorliegenden AGB im Widerspruch stehen, werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsinhalt, unabhängig davon in welcher Form diese der Auftragnehmerin zur Kenntnis gebracht werden. Ergänzenden Bedingungen müssen einvernehmlich schriftlich festgelegt werden. Vertragserfüllungshandlungen der Auftragnehmerin gelten daher nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen der Auftragnehmerin abweichenden Vertragsbedingungen.

Die gegenständlichen AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar, wobei bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den AGB die Bestimmungen des Vertrags Vorrang haben vor den gegenständlichen AGB.

Sämtliche unserer Leistungen und Lieferungen, auch zukünftige Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

2. Angebote , Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

Die Angebote der Auftragnehmerin sind **freibleibend und unverbindlich**, solange keine schriftliche Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung von der Auftragnehmerin erfolgt oder tatsächlich erfüllt wird.

Das Angebot hat eine Gültigkeit von 30 Tagen sofern im Angebot selbst keine Gültigkeitsdauer angeführt ist.

Kostenvoranschläge sind **entgeltlich**.

In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die uns nicht zuzurechnen sind, hat der Auftraggebers – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Den Vertragsgegenstand bilden die von der Auftragnehmerin übernommenen Leistungen laut Leistungsverzeichnis.

3. Preise

Preisangaben sind **grundsätzlich nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen, außer sie sind explizit als Pauschalpreis angeführt.

Für vom Auftragnehmer angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

Die fach- und umweltgerechte **Entsorgung** von **Altmaterial** (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräten bzw. Teile davon, etc.) hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftragnehmer zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

Wir sind aus eigenem berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn die Werkstoffpreise oder die Löhne steigen oder Umstände eintreten, die wir nicht zu vertreten haben, und welche die Herstellung oder den Vertrieb verteuern, insbesondere bei Vorliegen folgender Umstände:

Erhöhung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder Erhöhung anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen Preise bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss.

Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine jährliche Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Die Anfahrt zum Einsatzort wird mit 0,90 Euro pro gefahrenem Kilometer verrechnet, sofern im Angebot kein Anfahrtpauschale vereinbart wurde. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und werden als gesonderter Posten – unabhängig von Verrechnung nach Kilometern oder Anfahrtpauschale – in Rechnung gestellt. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden ebenfalls gesondert verrechnet.

Erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, gilt eine gemeinsame Ermittlung des Aufwandes mit dem Kunden als vereinbart. Dafür wird ein eigener Termin anberaumt. Bei Fernbleiben des Kunden – trotz fristgerecht vereinbarten Termins – hat er mittels Beauftragung eines externen Dritte auf seine eigenen Kosten zu beweisen, dass der ermittelte Aufwand nicht richtig festgestellt wurde.

4. Zahlung

Die Preise verstehen sich netto ohne Abzug.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Die in den Rechnungen der Auftragnehmerin ausgewiesenen Beträge sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum bei der auf der Rechnung angegebenen Zahlstelle der Auftragnehmerin ohne Abzug zu begleichen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei die Auftragnehmerin auch berechtigt ist, sich zur Forderungsbetreibung Dritter zu bedienen. Der Auftraggeber verpflichtet sich demnach, im Falle der Säumigkeit, der Auftragnehmerin sämtliche angefallenen außergerichtlichen vorprozessualen Kosten zu ersetzen.

Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer fällig zu stellen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Vom Auftragnehmer vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftragnehmer nur insoweit zu, als Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden sind. Eingehende Zahlungen werden zunächst mit Zinsen, sodann auf Kosten und erst zuletzt auf Kapital gewidmet.

Allfällige Eiwendungen der Auftraggeberin gegen Rechnungen der Auftragnehmerin müssen schriftlich binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum mittels eingeschriebenem Brief geltend gemacht werden, widrigenfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt.

5. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsankunft Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Auftragnehmer die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Auftragnehmer seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin Änderungen des (Firmen)-Namens, der Rechnungsadresse, E-Mail Adresse, der Bankverbindung, sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall, dass keine Änderungsmeldung erfolgt, gelten Schriftstücke dem Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die von diesem zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet worden sind.

Der Auftragnehmer ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat uns für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftragnehmer erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftragnehmer aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Ebenso haftet der Auftragnehmer dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

Insbesondere hat der Auftragnehmer vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

Für Konstruktionen und Funktionsfähigkeit von vom Auftragnehmer beigestellten Teilen trägt der Auftragnehmer allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Auftragnehmer, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsmaßnahmen mit der Auftragnehmerin zusammen zu arbeiten. Dabei sind die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und Informationen über potentielle Gefahren der Arbeitsstätte einander und dem Personal der Auftragnehmerin gegenüber weiter zu geben. Der Auftraggeber hat im Einvernehmen mit der Auftragnehmerin die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und für die Durchführung zu sorgen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder zur verpfänden.

Die Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen setzt voraus, dass die Anweisungen der Betriebsanleitung eingehalten werden und für die regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma gesorgt wird, die Anlage und Geräte sauber gehalten und regelmäßig fachgerechten Reinigungen unterzogen werden.

Bei Betrieb der Anlagen und Geräte sind vom Auftragnehmer durch entsprechend geschulte Personen Kontrollen – insbesondere der Temperaturen – gemäß der Betriebsanleitung regelmäßig vorzunehmen. Bei ersten Anzeichen einer Störung, etwa bei Ansteigen der Temperaturen, ist vom Auftragnehmer unverzüglich der Servicedienst einer Fachfirma zu verständigen.

Ist die Behebung der Funktionsstörung nicht zeitgerecht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere das Kühlgut nach Möglichkeit auszulagern.

7. Leistungsausführung

Dem Auftragnehmer zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Wünscht der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hiedurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und –leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

8. Behelfsmäßige Instandsetzung

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Die Gewährleistung ist in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

Vom Auftragnehmer ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

9. Liefer- und Leistungsfristen

Liefer-/Leistungsfristen und –termine sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich zugesagt wurden.

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Auftragnehmer zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6., so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Ebenso sind wir berechtigt, pro angefangener Woche der hierdurch bewirkten Verzögerung einen pauschalierten Schadenersatz von € 400 vom Auftragnehmer zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 3 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist fortbesteht.

Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs hat vom Auftragnehmer eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Gefahrtragung und Versendung

Die Gefahr geht auf den Auftragnehmer über, sobald wir den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, oder diesen bzw. Material und Geräte an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer genehmigt jede sachgemäße Versandart. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Auftragnehmer auf dessen Kosten abzuschließen.

Wir sind berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt per Nachnahme beim Auftragnehmer einheben zu lassen, sofern der Auftragnehmer mit einer Zahlung aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist oder ein mit uns vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich. Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

11. Annahmeverzug

Gerät der Auftragnehmer länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

Bei Annahmeverzug des Auftragnehmers sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr gemäß Punkt 9. zusteht.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftragnehmer verlangen.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden höheren tatsächlichen Schadens ist zulässig.

12. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Eintreibungskosten unser Eigentum. Die Ware bleibt auch nach einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung bzw. Einbau unser Eigentum. Der Auftragnehmer ist daher nicht berechtigt, die Ware einem Dritten zu überlassen.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftragnehmer.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

13. Schutzrechte Dritter

Für Liefergegenstände, welche wir nach Auftragnehmerunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Auftragnehmer beanspruchen.

Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

14. Unser geistiges Eigentum

Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Verfahrensweisen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

15. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe bzw bei Privatkunden gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftragnehmer die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Mit dem Tag, an welchem dem Auftragnehmer die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftragnehmer dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

Behebungen eines vom Auftragnehmer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

Der Auftragnehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

Zur Behebung von Mängeln hat uns der Auftragnehmer die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen. Stellt der Sachverständige fest, dass kein Mangel im Übergabezeitpunkt vorhanden war, so trägt die Kosten für den Sachverständigen der Auftragnehmer.

Mängelrügen und **Beanstandungen** jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich – spätestens aber nach 3 Werktagen – am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen **schriftlich und eingeschrieben** bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Auftragnehmer zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

Sind Mängelbehauptungen des Auftragnehmers unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.

Mängelansprüche verjähren spätestens nach 3 Monaten nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch die Auftragnehmerin. Sofern der Auftraggeber der Auftragnehmerin keine Gelegenheit gibt, sich vom Mangel zu überzeugen entfallen alle Mängelansprüche.

Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Auftragnehmer die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Über unsere Aufforderung sind vom Auftragnehmer unentgeltlich die für die Mängelbehebung und Vorbereitungshandlungen (insbesondere Entfernen von Kühlgut) erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume, sowie Hebevorrichtungen und -leistungen, Gerüste und dergleichen, beizustellen sowie gemäß Punkt 6. mitzuwirken. Kühlgut hat der Auftragnehmer selbst ein- und auszuräumen.

Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Auftragnehmer zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftragnehmers hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vom Auftragnehmer vorgelegenen Informationen basiert, weil der Auftragnehmer seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6. nicht vereinbarungsgemäß nachgekommen ist.

Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Auftragnehmers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

16. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir für Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung ist beschränkt mit der Höchstgrenze einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigung, die diese dem Auftragnehmer ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftragnehmer zufügen.

Unsere Haftung aus Schadenersatz bzw. Gewährleistung resultierenden Schäden ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftragnehmer oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern diese Ereignisse kausal für den Schaden waren. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

Wenn und soweit der Auftragnehmer für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Auftragnehmer insoweit auf die Nachteile, die dem Auftragnehmer durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. Service, auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Auftragnehmer als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen auch Streiks, größere Betriebsstörungen und alle Umstände gehören, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die Auftragnehmerin, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages vom Vertrag zurück zu treten.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommt.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, 4020 Linz, Österreich.

Es wird ausschließlich die Anwendung des **österreichischen materiellen Rechts**, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens, BGBl 1998/96 und der Kollisions- und Verweisungsnormen (IPRG, VO ROM I+II, etc) als vereinbart.

Für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, insbesondere aber auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung etc gilt das sachlich **zuständige Gericht** in 4020 Linz als vereinbart.

19. Compliance

Die im Code of Conduct der Dussmann Group definierten Grundsätze und Leitlinien für ethisch/moralisches und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse (<https://www.dussmanngroup.com/verantwortung/codeof-conduct/>) in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Auftragnehmer ausdrücklich zur Kenntnis genommen und mitgetragen.

20. Geheimhaltung und Datenschutz

Sofern keine gesonderte Geheimhaltungsklausel mit dem Auftragnehmer abgeschlossen wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung dem Auftragnehmer in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gewordenen Daten und Informationen wie zB alle kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, die Preis- und Zahlungskonditionen, elektronisch aufgezeichnete Daten etc streng geheim zu halten. Datenschutzrechtlich relevante Daten, insbesondere personenbezogene Daten, welche die Auftragnehmerin oder eine verbundene Gesellschaft durch die Geschäftsbeziehung erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Konzernverband der Dussmann Group erfasst, (automationsunterstützt) verarbeitet und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine anderweitige Verwendung bzw Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, außer dies wäre zur Erfüllung der vertraglichen oder etwaiger gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich. Auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Auskunfts-/Widerspruch-/Löschungs- und/oder Richtigstellungsansprüche nach den anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

21. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen gehen jedenfalls bei aufrechter Geschäftsbeziehung beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Diese sind zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.

Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

22. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit durch vertretungsbefugte Personen. Auch ein Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.